



**4. Formular zurücksenden an:** Finanzdepartement Basel-Stadt, Human Resources Basel-Stadt (HR BS), HR Service Center, Spiegelgasse 4, Postfach, 4001 Basel oder E-Mail an: [familienzulagen@bs.ch](mailto:familienzulagen@bs.ch)

#### 5. Informationen zur Unterhaltszulage

Die Unterhaltszulage des Arbeitgebers Basel-Stadt ist zusätzlich zur ordentlichen Kinder- oder Ausbildungszulage (Familienzulagen gemäss Familienzulagengesetz [SR 836.2]) geschuldet. Der Anspruch auf Unterhaltszulage entsteht mit dem Anspruch auf Familienzulagen und wird in der Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (SG 164.340) geregelt.

Die Höhe der Unterhaltszulage richtet sich nach der Anzahl Kinder und dem Beschäftigungsgrad und kann in gewissen Fällen weiter abhängen vom Zivilstand oder der Eigenschaft als alleinerziehende Person. Sind Mitarbeitende nach den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes lediglich zweitanspruchsberechtigt, so besteht möglicherweise der Anspruch auf eine Differenzzahlung.

Zur Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltszulage haben die Mitarbeitenden den Nachweis zu erbringen, dass keine anderen Arbeitgebenden für das bzw. die Kinder Unterhaltszulagen oder ähnliche Leistungen gemäss § 5 Abs. 1 der Unterhaltszulagen-Verordnung ausrichten. Zum Nachweis ist die ausgefüllte Bestätigung von weiteren Arbeitgebenden der Mitarbeitenden selbst sowie von Arbeitgebenden des anderen Eltern- oder Stiefelternteils beizubringen. Werden für das oder die Kinder durch andere Arbeitgebende bereits kinder- oder familienbezogene Zulagen ausgerichtet, so werden diese Leistungen an den Anspruch auf Unterhaltszulage des Kantons Basel-Stadt angerechnet bzw. davon in Abzug gebracht.

Ist der andere Eltern-/Stiefelternteil nicht erwerbstätig oder selbständig erwerbend, ist dies auf der Bestätigung unter Ziff. 2 entsprechend anzukreuzen, vom Eltern- oder Stiefelternteil unter Ziff. 3.7 zu unterschreiben und an HR BS, HR Service Center zurückzusenden.

Mitarbeitende, welche die Unterhaltszulage neu beantragen, müssen zudem das Anmeldeformular «Familienzulagen für Arbeitnehmende» einreichen. Der Bezug von Unterhaltszulagen wird periodisch überprüft.

Die Mitarbeitenden nehmen zur Kenntnis, dass Angaben und Fragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten sind und dass zu Unrecht bezogene Zulagen zurückzuerstatten sind. Die Anspruchsberechtigung ist von den Mitarbeitenden nachzuweisen.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht HR BS, HR Service Center gerne per E-Mail an [familienzulagen@bs.ch](mailto:familienzulagen@bs.ch) oder unter Telefon-Nr. +41 (0)61 267 99 71 zur Verfügung.

#### 6. Meldung von Änderungen

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, sämtliche Tatsachen und Änderungen, die den Anspruch auf Unterhaltszulagen beeinflussen können, unverzüglich zu melden. **Zu Unrecht ausgerichtete Unterhaltszulagen werden zurückgefordert.** Folgende Konstellationen können eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben:

- Aufnahme einer eigenen weiteren Erwerbstätigkeit oder Wechsel der/des eigenen weiteren Arbeitgebenden
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Wechsel der/des Arbeitgebenden durch den anderen Eltern- oder Stiefelternteil
- Neubezug oder Änderung von kinder- oder familienbezogenen Zulagen oder ähnlichen Leistungen der/des Arbeitgebenden des anderen Eltern- oder Stiefelternteils, einer/eines eigenen weiteren Arbeitgebenden, einer Behörde oder weiterer Auszahlungsstellen (Ausgleichskasse, Familienkasse, CAF, L-Bank, Pensionskasse usw.)
- Geburt, Adoption oder Tod eines Kindes
- Aufnahme oder Auflösung eines Pflegeverhältnisses
- Begründung oder Auflösung eines Stiefkindverhältnisses durch Heirat oder Scheidung
- Beginn, Änderung, Abschluss oder Abbruch der Ausbildung eines Kindes
- Heirat, freiwillige oder gerichtliche Trennung oder Scheidung
- Veränderung der Wohnsituation
- Weitere

#### 7. Information betreffend Beschaffung von Personendaten

Mit dem vorliegenden Formular werden Personendaten erhoben, die eine persönliche Identifizierung ermöglichen. Die von Ihnen mitgeteilten Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung des Anspruchs auf Unterhaltszulagen verwendet. Gesetzliche Grundlage dieser Datenbearbeitung ist die Verordnung über die Ausrichtung von Unterhaltszulagen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (SG 164.340). Ihre Personendaten werden – mit Ausnahme der Ausgleichskasse Basel-Stadt – nicht an Dritte bekannt gegeben. Sie haben gegenüber der verantwortlichen Stelle das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten, auf Berichtigung bzw. Vernichtung falscher Personendaten, auf das Unterlassen einer widerrechtlichen Datenbearbeitung und die Beseitigung der Folgen einer solchen sowie auf schriftliche Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Datenbearbeitung und können eine aufsichtsrechtliche Anzeige an die kantonale Datenschutzbeauftragte oder den kantonalen Datenschutzbeauftragten richten. Für die Datenbearbeitung verantwortlich ist Human Resources Basel-Stadt, HR Service Center, Spiegelgasse 4, Postfach, 4001 Basel; E-Mail: [familienzulagen@bs.ch](mailto:familienzulagen@bs.ch); Telefon: +41 (0)61 267 99 71.